

Buchwertermittlung für Grundgeschäfte im Portfolio Fair Value Hedge Accounting für Zinsrisiken unter IFRS 9

Methodenansätze zur approximativen Wertermittlung



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Problemstellung	3
1.2	Haftungsausschluss und Urheberrechte	4
2	Informationsanforderungen	5
2.1	Änderungen gemäß IFRS 9.....	5
2.2	Offenlegungspflichten gemäß IFRS 7	6
2.3	Meldeanforderungen gemäß FinRep.....	6
2.4	RWA-Ermittlung für CRR-Meldung	7
2.5	Gesamtbanksteuerung bzw. interne Zwecke	7
3	Methodik des Portfolio Fair Value Hedge Accounting.....	8
4	Ansätze zur Buchwertermittlung für PFVH-Grundgeschäfte.....	10
4.1	Methode 1: Nominalwert synthetischer Zerobonds	11
4.2	Methode 2: Buchwert designierbarer Grundgeschäfte.....	12
4.2.1	Methode 2a: laufzeitband-übergreifende Designationsquote	12
4.2.2	Methode 2b: Designationsquoten je Grundgeschäft und Gridpoint-Zerobond.....	13
4.3	Methode 3: Effektivzins-Diskontierung der Gridpoint-Zerobonds.....	14
4.3.1	Methode 3a: laufzeitband-übergreifender Effektivzinssatz.....	14
4.3.2	Methode 3b: Effektivzinssätze der juristischen Grundgeschäfte.....	15
4.4	Gegenüberstellung der Methodenansätze	16
5	Ansätze zur Ermittlung anteiliger Hedge Adjustments bzw. der RWA.....	17
6	Zusammenfassung	18

1 Einleitung

1.1 Problemstellung

Mit der Einführung der geänderten Bilanzierungsvorgaben für Finanzinstrumente des IFRS 9 wurden auch Änderungen an IFRS 7 und an den FinRep-Templates vorgenommen, die nicht ausschließlich auf die Änderungen durch IFRS 9 zurückzuführen sind. Obwohl die Vorgaben für das Portfolio Fair Value Hedge Accounting für Zinsänderungsrisiken (PFVH) des IAS 39¹ mit der IFRS 9-Einführung bekanntermaßen noch keiner Änderung unterliegen, wird nun erstmalig im Anhang die Angabe der Buchwerte für die im PFVH designierten Grundgeschäfte gefordert.² Damit wird die unter IAS 39 bislang explizit³ nicht erforderliche Zuordnung einzelner Grundgeschäfte im PFVH mit Erstanwendung des IFRS 9 künftig implizit benötigt.

Dieser fehlende Einzelgeschäftsbezug war für die CRR-Meldungen bereits relevant im Rahmen der Ermittlung der risikogewichteten Aktiva (Risk-Weighted Assets, RWA). Dort stellt die Zuordnung von historisch gebildeten Hedge Adjustments (sogenannte Separate Line Items, in denen die auf das abgesicherte Risiko bezogenen Bewertungseffekte der Grundgeschäfte erfasst sind und die fortlaufend amortisiert werden⁴) zu den Grundgeschäften regelmäßig „eine große fachliche und umsetzungstechnische Herausforderung“ dar.⁵

Die gleiche methodische Herausforderung ergibt sich bei der Ermittlung (unerwarteter) Grundgeschäftsabgänge im Hinblick auf die dafür erforderlichen (anteiligen) Ausbuchungen der historisch gebildeten Hedge Adjustments. Deutlich umfangreichere Relevanz erhält die dafür notwendige Zuordnung zwischen Einzelgeschäften und Separate Line Items dadurch, dass die entsprechenden Beträge als Bestandteil des Grundgeschäftsbuchwerts künftig für den gesamten Stichtagsbestand (und nicht mehr nur für ungeplante Abgänge) benötigt werden.

Die Tragweite der bestehenden Herausforderung zur Wertermittlung hängt insbesondere von der methodischen Umsetzung des PFVH ab, für die grundsätzlich unterschiedliche Ansätze möglich sind. Bei der in der Praxis weit verbreiteten Vorgehensweise⁶ werden für die designierbaren juristischen Einzelkontrakte zunächst die Kapital- und Zinszahlungsströme auf eine Laufzeitbandstruktur (sogenannte Gridpoints) zugeordnet und zu entsprechenden Summencashflows⁷ aggregiert. Für die weitere Verarbeitung werden ausschließlich diese synthetischen Grundgeschäfte betrachtet (d. h. technisch designiert und bewertet), wodurch der Bezug zum juristischen Einzelgeschäft verloren geht.

Das vorliegende White Paper stellt verschiedene Methoden zur Ermittlung der Buchwerte der designierten Grundgeschäfte im PFVH gegenüber. Unter Abwägung von Kosten und Nutzen werden detaillierte und vereinfachte Ansätze vorgestellt, die unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten und Restriktionen weiter verfeinert werden können.

¹ Vgl. IAS 39.81A.

² Vgl. IFRS 7.24B(a)(i).

³ Vgl. IAS 39.AG114(g).

⁴ Vgl. IAS 39.89A.

⁵ Vgl. *Savov/Schwär*, PIR Nr. 9 2016, S. 251, Portfolio-Steuerung von Zinsrisiken - Bilanzielle und regulatorische Abbildung.

⁶ Insbesondere im sogenannten IASB-Ansatz (sogenannter Percentage Approach), im Rahmen dessen alle zur Designation verfügbaren Grundgeschäfte prozentual anteilig im PFVH designiert werden.

⁷ Typischerweise werden diese durch Bullet-Cashflows bzw. Zerobonds abgebildet.

1.2 Haftungsausschluss und Urheberrechte

Das vorliegende White Paper der FAS AG stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, die ausgewählten Themenbereiche allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Die FAS AG übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen die FAS AG, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Die FAS AG behält es sich ausdrücklich vor, Teile des White Paper oder das gesamte Dokument ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.

Die FAS AG ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Texte und Informationen zu beachten, selbst erstellte Texte und Informationen zu nutzen oder auf lizenzfreie Texte und Informationen zurückzugreifen. Alle innerhalb des White Papers genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer.

Die in diesem White Paper dargestellten Informationen unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Jede Art der vollständigen oder auszugsweisen Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung oder sonstigen Verwendung der Informationen sind ohne schriftliche Zustimmung der FAS AG nicht gestattet. Die Rechte dafür bleiben der FAS AG vorbehalten.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an die Ansprechpartner bei der FAS AG.

2 Informationsanforderungen

2.1 Änderungen gemäß IFRS 9

Das IFRS 9-Projekt des IASB wurde in drei Phasen aufgeteilt. Die erste Phase befasste sich mit der Kategorisierung und Bewertung von Finanzinstrumenten. Im Ergebnis wurden speziell die regelbasierten Kriterien zur Kategorisierung von finanziellen Vermögenswerten gemäß IAS 39 durch prinzipienorientiertere Kriterien abgelöst, bei denen das Geschäftsmodell sowie die vertraglichen Zahlungsströme für die Kategorisierung gemäß IFRS 9 maßgeblich sind.

Insbesondere aus der Finanzmarktkrise ab 2007 wurde die Kritik am Impairment-Modell des IAS 39 deutlich, das Wertberichtigungen lediglich für bereits eingetretene Verluste (Incurred Losses) vorsah. In der zweiten Phase des IFRS 9 wurde der daraus resultierenden Forderung nach höherer und zeitlich früherer Erfassung von Wertberichtigungen insofern Rechnung getragen, als dass das Impairment-Modell des IFRS 9 die Ermittlung von erwarteten Verlusten (Expected Losses) erfordert.

Ziel der noch nicht abgeschlossenen dritten Phase des IFRS 9 ist eine Überarbeitung der Vorschriften zum Hedge Accounting. Die Regelungen des IAS 39 werden in der Praxis als zu starr angesehen, da ökonomische Sicherungsbeziehungen in der IFRS-Bilanzierung oftmals nur unzureichend abgebildet werden können. Das Ziel des IFRS 9 ist daher, die neuen Regelungen zum Hedge Accounting dynamischer und flexibler zu gestalten, um dadurch eine Harmonisierung von interner Steuerung und bilanzieller Abbildung zu ermöglichen.

Insbesondere die Überarbeitung der Regelungen für das PFVH konnte bislang jedoch noch nicht abgeschlossen werden. Daher wurde die Neuregelung für das PFVH beim IASB aus dem IFRS 9-Projekt in ein eigenes Projekt zum „Dynamic Risk Management“ ausgegliedert. Die bereits überarbeiteten Regelungen für das General Hedge Accounting (Mikro- und Makro-Beziehungen, MFVH) wurden hingegen grundsätzlich in IFRS 9 übernommen.

Die IFRS 9-Vorgaben für das MFVH sind allerdings nicht zwingend anzuwenden. Vielmehr besteht das Wahlrecht, auch nach IFRS 9-Einführung weiterhin die bestehenden Regelungen des IAS 39 anzuwenden.⁸ Dieses Wahlrecht soll bis zur Finalisierung des neuen Standards für das PFVH bestehen bleiben. Folglich ergeben sich bislang für das PFVH keine expliziten Änderungen. Die verstärkte Relevanz für das PFVH ergibt sich vielmehr implizit aus den geänderten Anforderungen an die zu berichtenden Informationen im Anhang.

⁸ Vgl. IFRS 9.7.2.21.

2.2 Offenlegungspflichten gemäß IFRS 7

Unabhängig von der Ausübung dieses Wahlrechts zum Hedge Accounting sind von den Anwendern mit der IFRS 9-Erstanwendung einige neue Vorschriften in IFRS 7 bezüglich der Offenlegung im Anhang zu beachten. Mit diesen zusätzlichen Anforderungen reagierte das IASB auf die Kritik an den bisherigen Angabepflichten zum Hedge Accounting, wonach diese die Sicherungsaktivitäten der Bilanzierer nicht ausreichend transparent darstellten.⁹

Die quantitativen Angaben sind in Tabellenform unterteilt nach Risikoart vorzunehmen. Insbesondere wird für Fair Value Hedgebeziehungen die Angabe der bilanziell ausgewiesenen Buchwerte und kumulierten Hedge Adjustments der designierten Grundgeschäfte verlangt.¹⁰ Dies betrifft somit auch das PFVH, bei dem zwar die designationsfähigen bzw. designierten Grundgeschäfte in der Regel einfach identifizierbar sind, der jeweils designierte (anteilige) Buchwert in der Praxis aber oftmals nicht ohne weiteres bestimmbar ist.

2.3 Meldeanforderungen gemäß FinRep

Alle kapitalmarktorientierten Kreditinstitute haben seit dem 1. Januar 2014 verpflichtend das sogenannte FinRep (Financial Reporting) zu erstellen.¹¹ Mit der Indossierung von IFRS 9 am 22. November 2016 hat die EBA¹² auch ihre Implementierungshilfe¹³ für das FinRep angepasst. Den Instituten wird eine angemessene Zeit zur Implementierung eingeräumt, sodass das erste Reporting nach den neuen Standards erst nach der verpflichtenden Erstanwendung des IFRS 9 ab dem 1. Januar 2018 zum ersten Quartal 2018 zu erfolgen hatte.

Neben den Anpassungen aufgrund von IFRS 9 wurden davon unabhängig einige andere kleinere Änderungen als Reaktion auf bisher bei der EBA eingegangene Meldungen sowie Anregungen von den Anwendern vorgenommen. Im Zusammenhang mit den neuen Offenlegungsvorschriften für das Hedge Accounting im IFRS-Anhang sind die Buchwerte von im Hedge Accounting verwendeten Grundgeschäften auch in den FinRep-Templates zu melden.¹⁴ Folglich ergibt sich aus den geänderten FinRep-Anforderungen ebenfalls die Notwendigkeit zur entsprechenden Wertermittlung.

⁹ Vgl. IFRS 7.BC35C.

¹⁰ Vgl. IFRS 7.24B(a)(i).

¹¹ Vgl. Regulation (EU) 680/2014, Regulation (EU) No 575/2013.

¹² European Banking Authority.

¹³ Implementing Technical Standard (ITS).

¹⁴ Vgl. FinRep-Templates Tabelle 11.4, Spalte 50.

2.4 RWA-Ermittlung für CRR-Meldung

Aus der Notwendigkeit bei der Ermittlung der Risk-Weighted Assets (RWA) die historisch gebildeten Hedge Adjustments zu berücksichtigen, ergibt sich auch für die CRR-Meldung die Notwendigkeit zur Zuordnung von Hedge Adjustments auf die jeweiligen Grundgeschäfte. Da die EBA dafür bisher keine explizite Regelung erlassen hat, haben sich in der Praxis bereits unterschiedliche Lösungsalternativen herausgebildet.

Die einfachste Lösung ist ein Ausweis als „Sonstige Posten“ gem. Art. 134 CRR, wobei die Hedge Adjustments pauschal mit einem Risikogewicht von 100 % belegt werden (Alternative 1). Stattdessen wird oftmals auch eine pauschale Zuordnung zu dem Darlehen mit dem größten Risikogewicht vorgenommen (Alternative 2). Im Vergleich dazu konzeptionell und technisch aufwändiger ist die Zuordnung anhand approximativer Verfahren (Alternative 3).¹⁵

Die Alternativen 1 und 2 haben gemeinsam, dass sie die tatsächliche Portfoliozuordnung nicht widerspiegeln und somit relativ ungenau sind. Darüber hinaus kann sich im Vergleich zu einer genaueren Zuordnung ein deutlich höherer Bedarf an RWA ergeben. Bei Alternative 3 besteht grundsätzlich technisch dieselbe Problematik wie bei der Ermittlung der Buchwerte der designierten Grundgeschäfte, da auch die Hedge Adjustments auf Ebene der synthetischen Grundgeschäfte ermittelt und bilanziell aggregiert ausgewiesen werden.

2.5 Gesamtbanksteuerung bzw. interne Zwecke

Die MFVH-Vorgaben zum General Hedge Accounting des IFRS 9 sollen eine bessere Darstellung der ökonomischen Sicherungsaktivitäten der Unternehmen gewährleisten. Im Fokus steht hierbei eine stärkere Ausrichtung am internen Risikomanagement. Dies zeigt sich bereits bei einigen im Vergleich zum IAS 39 gelockerten Vorgaben, wie beispielsweise der erweiterten Zulässigkeit für Grundgeschäfte und Sicherungsinstrumente, der möglichen Designation von Nettopositionen und Layern, der möglichen Designation von Risikokomponenten oder dem Wegfall der starren Grenzen zur Effektivitätsbeurteilung.

Gerade für das PFVH bleiben jedoch wesentliche Einschränkungen bestehen, die regelmäßig einen Gleichlauf zwischen interner Steuerung und Bilanzierung verhindern. So ist die (direkte) Verwendung interner Geschäfte, mit denen oft Risiken innerhalb verschiedener Einheiten transferiert werden, im PFVH nicht zulässig. Auch wird bislang die bilanzielle Abbildung des dynamischen Risikomanagements für offene Portfolien nur unzureichend berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund der nicht nur für externe Vorgaben erforderlichen zunehmenden Harmonisierung innerhalb der Gesamtbanksteuerung verbleibt für das PFVH oftmals die Herausforderung der Überleitung zwischen den unterschiedlichen Banksteuerungssichten (Rechnungswesen, Meldewesen, Finanz- und Risikocontrolling, Treasury). Dies betrifft insbesondere die Konsistenz bzw. Überleitung von/auf bilanzielle Wertgrößen, für die sowohl die Buchwerte als auch die Separate Line Items relevant sind. Zunehmend rücken in diesem Zusammenhang Möglichkeiten zur Planbarkeit und proaktiven Steuerung in den Fokus, für die ebenfalls eine möglichst granulare Einzelgeschäftszuordnung benötigt wird.

¹⁵ Vgl. Savov/Schwär, a.a.O..

3 Methodik des Portfolio Fair Value Hedge Accounting

Kreditinstitute steuern ihre Zinsänderungsrisiken regelmäßig barwertig auf aggregierter Portfolioebene. Dabei wird das Zinsänderungsrisiko des Bestands an Grundgeschäften bestehend aus einer Vielzahl finanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten typischerweise gesamtheitlich (ggf. auf Netto-Basis) mittels Sicherungsderivaten gesichert.

Durch diesen Makro-Ansatz ist für die ökonomische Risikosteuerung eine Einzelgeschäftszuordnung meist nicht weiter relevant. Darüber hinaus ergibt sich durch laufende Bestandsveränderungen in Form von Neugeschäft, Abgängen oder unerwarteten Rückzahlungen üblicherweise die Notwendigkeit zur dynamischen oder zumindest regelmäßigen Adjustierung der Sicherungspositionen. Diese Gegebenheiten stellen für die einzelgeschäftorientierte und statische Sichtweise im Rahmen der Bilanzierung eine besondere Herausforderung dar.

Um die ökonomische Steuerung dennoch bilanziell abbilden zu können, ermöglicht IAS 39 die Anwendung der Regelungen für das Fair Value Hedge Accounting von Zinsrisiken auf Portfoliobasis (PFVH), die vorerst auch unter IFRS 9 Fortbestand haben. Dazu wird im regelmäßigen Turnus (Sicherungsperiode) das Grundgeschäftsportfolio auf definierte Laufzeitbänder (Gridpoints) zugeordnet.¹⁶ Diese Zuordnung erfolgt meist für die Zins- und Kapitalzahlungsströme der Einzelkontrakte auf Basis der dafür erwarteten Termine.¹⁷

Die hierbei nicht unübliche Gesamtbetrachtung von sowohl finanziellen Vermögenswerten als auch Verbindlichkeiten führt dazu, dass den einzelnen Laufzeitbändern sowohl positive als auch negative Beträge zugeordnet werden. Die abzusichernden Grundgeschäftspositionen werden somit oft als Nettobetrag je Laufzeitband bestimmt.¹⁸ Für die formale Designation schreibt der IAS 39 jedoch vor, nur die Einzelgeschäfte mit dem Vorzeichen des jeweiligen Überhangs anteilig zu verwenden.¹⁹ Je nach Zusammensetzung des Portfolios können die synthetischen Grundgeschäfte (je Laufzeitband) somit unterschiedliche Vorzeichen aufweisen.

Bei diesem Vorgehen verteilen sich gegebenenfalls die Tilgungs- und Zinszahlungen für ein einzelnes Grundgeschäft auf verschiedene Gridpoints. Zudem kann die Designation der einzelnen synthetischen Grundgeschäfte in Abhängigkeit der Zinspositionen der jeweiligen Sicherungsinstrumente durchaus mit unterschiedlichen Designationsquoten erfolgen.²⁰ Folglich ist eine 1:1-Zuordnung zwischen juristischen und synthetischen Grundgeschäften typischerweise nicht ohne weiteres möglich.

Auch kann der Buchwert der juristischen Grundgeschäfte nicht direkt aus dem Nominal der synthetischen Grundgeschäfte abgeleitet werden, da letztere die (undiskontierten) Kapitalzahlungsströme inklusive Zinsen repräsentieren und diesbezüglich den Buchwert systematisch überschätzen. Ferner sind etwaige Amortisationseffekte aus der effektivzins-

¹⁶ Die Laufzeitbandstruktur ist hierbei frei wählbar. In der Praxis ergibt sich diese meist analog zu den Stützstellen der relevanten Zinsstrukturkurven. Auch ist dabei die Sicherungsperiode zu beachten, die oftmals gemäß internem Reporting-Zyklus auf einen Monat festgelegt wird.

¹⁷ Vgl. IAS 39.AG114(b).

¹⁸ Die Möglichkeit, die Positionen über alle Laufzeitbänder gesamtheitlich als Grundgeschäft im PFVH zu designieren, wird in diesem White Paper nicht weiter betrachtet.

¹⁹ Vgl. IAS 39.AG114(c).

²⁰ Dies erfolgt beispielsweise durch einen (Optimierungs-)Algorithmus, der die entsprechenden Zinssensitivitäten minimiert. In der Praxis wird hierbei oftmals die Position der Sicherungsinstrumente ermittelt und damit dann die erforderliche Grundgeschäftsposition bestimmt.

konstanten Verteilung von Unterschiedsbeträgen (Agien, Disagien, Transaktionskosten) aus der Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten (Amortised Cost) in den synthetischen Grundgeschäften dabei gar nicht enthalten.

Auch bei Grundgeschäften, die ergebnisneutral zum Fair Value (FVtOCI) bilanziert werden, ist die Rückrechnung nicht ohne weiteres möglich. Für die folgenden Ausführungen soll diese Fallgestaltung aber nicht weiter betrachtet werden.

Die resultierende Diskrepanz zwischen Buchwerten und Summencashflows (Summen-CF) ist in folgender Tabelle exemplarisch dargestellt für n Grundgeschäfte (GG₁ bis GG_n) und m Laufzeitbänder bzw. Gridpoints (t₁ bis t_m), zu denen jeweils synthetische Zerobonds (ZB₁ bis ZB_m) ermittelt werden und die anteilig (zu Designationsquoten DQ₁ bis DQ_m) im PFVH designiert werden.

Grundgeschäft	t ₁	...	t _m	Summen-CF	Buchwert
<i>jur. GG₁</i>	$CF_{1,1}$...	$CF_{1,m}$	$\sum_{t=1}^m CF_{1,t}$	$\neq BW(GG_1)$
⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮
<i>jur. GG_n</i>	$CF_{n,1}$...	$CF_{n,m}$	$\sum_{t=1}^m CF_{n,t}$	$\neq BW(GG_n)$
<i>ZB_t</i>	$\sum_{i=1}^n CF_{i,1}$...	$\sum_{i=1}^n CF_{i,m}$	$\sum_{i=1}^n \sum_{t=1}^m CF_{i,t}$	$\neq \sum_{i=1}^n BW(GG_i)$
<i>DQ_t</i>	DQ_1	...	DQ_m	–	–
<i>design. GG_t</i>	$DQ_1 \sum_{i=1}^n CF_{i,1}$...	$DQ_m \sum_{i=1}^n CF_{i,m}$	$\sum_{i=1}^n \sum_{t=1}^m DQ_t \cdot CF_{i,t}$?

Tabelle 1: juristische und synthetische PFVH-Grundgeschäfte

Im Rahmen des PFVH muss sowohl zu Beginn (prospektiv) als auch am Ende (retrospektiv) der Sicherungsperiode die Wirksamkeit der Absicherung nachgewiesen werden. Im Rahmen des retrospektiven Effektivitätstests erfolgt dann auch die Ermittlung der auf das abgesicherte Risiko bezogenen Wertänderungen der designierten synthetischen Zerobonds, die (bei gegebener Wirksamkeit) bilanziell als Separate Line Items aggregiert ausgewiesen werden.²¹ In der Gewinn- und Verlustrechnung werden die (grundsätzlich kompensierenden) Wertänderungen von Grundgeschäften und Sicherungsinstrumenten jeweils im Sicherungsergebnis erfasst. Damit verbleiben Ineffektivitäten als GuV-wirksame Residualgröße.

Zum Ende der Sicherungsperiode erfolgt eine Auflösung der Sicherungsbeziehungen und eine Neudesignation nach dem vorstehend beschriebenem Schema und die gebildeten Hedge Adjustments werden über die Laufzeit des synthetischen Zerobonds ergebniswirksam amortisiert.

²¹ Vgl. IAS 39.AG123, wonach der Ausweis als Aktivum oder Passivum in Abhängigkeit der Vorzeichen des Nominalbetrags des synthetischen Grundgeschäfts erfolgt, die Wertänderungen aber explizit nicht auf die einzelnen juristischen Einzelkontrakte zugeordnet werden müssen.

4 Ansätze zur Buchwertermittlung für PFVH-Grundgeschäfte

Die exakte Ermittlung des (anteiligen) Buchwerts der im PFVH designierten Grundgeschäfte ist aufgrund der methodischen Vereinfachungen in der PFVH-Umsetzung regelmäßig nicht möglich. Um dennoch die erforderlichen Informationsanforderungen zu erfüllen, ist die Entwicklung praxistauglicher Approximationen unter Abwägung von Kosten-Nutzen-Überlegungen erforderlich. Im Folgenden werden verschiedene methodische Ansätze beschrieben und anhand eines Beispiels dargestellt. Grundsätzlich besteht ein Zielkonflikt zwischen Genauigkeit bzw. Komplexität und Unschärfe bzw. Einfachheit der vorgestellten Methoden.

Das Beispielportfolio besteht hierbei aus $n=5$ juristischen Grundgeschäften (GG), die als finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert werden. Der entsprechende ursprüngliche Effektivzinssatz sei jeweils gegeben und unerwartete Änderungen in den Zahlungsplänen seien ausgeschlossen.

Grundgeschäft	Nominal (NOM_i)	Buchwert (BW_i)	Effektivzinssatz (EZ_i)
<i>jur. GG₁</i>	100	102	4,54%
<i>jur. GG₂</i>	100	95	1,73%
<i>jur. GG₃</i>	1.000	980	4,08%
<i>jur. GG₄</i>	100	105	2,90%
<i>jur. GG₅</i>	10	10	4,17%
$\sum_{i=1}^5 GG_i$	1.310	1.292	–

Tabelle 2: juristische Beispiel-Grundgeschäfte

Die im Folgenden beschriebenen Methoden approximieren die Buchwerte für zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierte Grundgeschäfte. Bei FVtOCI bilanzierten Geschäften entspricht der Buchwert hingegen dem Fair Value, wodurch eine entsprechende Anpassung der Methodik erforderlich ist. Näherungsweise kann dies beispielsweise durch zusätzliche Addition der aktuellen Hedge Adjustments oder die direkte Verwendung sogenannter Hedge Fair Values²² erfolgen, wodurch in beiden Fällen zumindest die zinsinduzierte Marktwertkomponente berücksichtigt wird.

Zur Ermittlung der synthetischen Grundgeschäfte werden die Zins- und Tilgungszahlungen der juristischen Grundgeschäfte gemäß ihrer Fälligkeit auf $m=5$ Jahres-Laufzeitbänder zugeordnet.²³ Die resultierenden Gridpoint-Zerobonds (ZB) werden dann in Abhängigkeit der jeweiligen Sicherungsinstrument-Positionen auf diesen Laufzeitband-Stützstellen zu unterschiedlichen Designationsquoten designiert. Zur Vereinfachung wird jeweils die Wirksamkeit der PFVH-Beziehung unterstellt.

²² Bewertung hinsichtlich des abgesicherten Risikos.

²³ Die Laufzeitbänder sind oftmals granularer definiert; im unterjährigen Bereich typischerweise monatlich.

Grundgeschäft	t ₁	t ₂	t ₃	t ₄	t ₅	Summe
<i>jur. GG₁</i>	5	5	5	5	105	125
<i>jur. GG₂</i>	20	20	20	20	20	100
<i>jur. GG₃</i>	1.020	0	0	0	0	1.020
<i>jur. GG₄</i>	4	6	104	0	0	114
<i>jur. GG₅</i>	0,4	10	0	0	0	10,4
<i>ZB_t</i>	1.049,4	41	129	25	125	1.369,4
<i>DQ_t</i>	80%	60%	70%	100%	10%	–

Tabelle 3: synthetische Beispiel-Grundgeschäfte

4.1 Methode 1: Nominalwert synthetischer Zerobonds

Eine vergleichsweise einfache Näherungslösung zur Buchwertermittlung für die designierten Grundgeschäfte ist die Verwendung der Nominalbeträge der zu den Gridpoints ermittelten synthetischen Zerobonds unter Berücksichtigung der jeweiligen Designationsquote. Die benötigten Daten liegen in der Regel direkt aus dem Bewertungssystem für das PFVH vor, wodurch kein zusätzlicher Berechnungsaufwand erforderlich ist.

$$BW_{M1} = \sum_{t=1}^m DQ_t \cdot ZB_t$$

Grundgeschäft	t ₁	t ₂	t ₃	t ₄	t ₅	Summe
<i>ZB_t</i>	1.049,4	41	129	25	125	1.369,4
<i>DQ_t</i>	80%	60%	70%	100%	10%	–
<i>DQ_t · ZB_t</i>	839,52	24,6	90,3	25	12,5	<i>BW_{M1} = 991,92</i>

Tabelle 4: Methode 1 – designiertes GG-Nominal

Die Nominalbeträge der synthetischen Zerobonds enthalten die undiskontierten Kapitalzahlungsströme inklusive Zinszahlungen, wohingegen die Buchwerte der juristischen Grundgeschäfte den Barwerten dieser Zahlungsströme entsprechen.²⁴ Bei positiven Zinsen wird durch diese Methode folglich der tatsächliche Buchwert der im PFVH designierten Grundgeschäfte systematisch überschätzt. Bei steigendem Zinsniveau wird dieser Effekt ceteris paribus verstärkt, da die höheren Zinskonditionen des abgeschlossenen Neugeschäfts zu höheren Zinszahlungen und entsprechend höheren Nominalbeträgen der synthetischen Zerobonds führen. Die Buchwerte der Grundgeschäfte erhöhen sich im Vergleich dazu aber nur in ungleich geringerem Umfang (über die Zinsabgrenzung).

²⁴ Bei Diskontierung mit den geschäftsspezifischen ursprünglichen Effektivzinssätzen.

4.2 Methode 2: Buchwert designierbarer Grundgeschäfte

In der Praxis wird das zu designierende Grundgeschäftsvolumen meist auf Basis der Derivatepositionen im Bestand ermittelt, da aus einem etwaigen darüber hinaus gehaltenen Grundgeschäftsbestand keine (bilanzielle) Ergebnisvolatilität resultiert.²⁵ Daher wird regelmäßig nur ein gewisser Anteil der zur Designation verfügbaren Grundgeschäfte auch tatsächlich im PFVH verwendet. Folglich würde die Verwendung des kompletten Buchwerts der designierbaren Geschäfte den tatsächlichen Buchwert der designierten Grundgeschäfte erheblich überschätzen.

Grundsätzlich gibt es verschiedene Möglichkeiten von den synthetischen Zerobonds auf den Anteil der verwendeten Geschäfte zurückzurechnen: Zum einen beispielsweise durch die Berechnung einer durchschnittlichen, laufzeitband-übergreifenden Designationsquote pro Portfolio (Methode 2a) und zum anderen über Designationsquoten je Grundgeschäft und Zerobond (Methode 2b). Die zweite Variante ist grundsätzlich genauer, in der Konzeption und technischen Umsetzung allerdings deutlich umfangreicher.

4.2.1 Methode 2a: laufzeitband-übergreifende Designationsquote

Bei diesem Ansatz wird im ersten Schritt auf Basis der Nominalwerte eine laufzeitband-übergreifende, gewichtete Designationsquote für jedes Portfolio berechnet. Im zweiten Schritt wird diese dann mit dem Buchwert der im jeweiligen Portfolio zur Designation verfügbaren juristischen Grundgeschäfte multipliziert.

$$BW_{M2a} = DQ_{\emptyset} \cdot \sum_{i=1}^n BW_i$$

$$\text{mit } DQ_{\emptyset} = \frac{\sum_{t=1}^m DQ_t \cdot ZB_t}{\sum_{t=1}^m ZB_t}$$

Bei dieser Methode wird das Ergebnis nicht systematisch über- oder unterschätzt. Durch die pauschalierte Betrachtungsweise ergibt sich die Ergebnisunschärfe vielmehr aus der Zusammensetzung bzw. Struktur des Portfolios und verstärkt sich bei synthetischen Zerobonds mit wechselnden Vorzeichen (aktiv/passiv) und/oder ungleichmäßiger Verteilung der Grundgeschäfte auf die Laufzeitbänder (bspw. aufgrund von Tilgungsstrukturen).

Grundgeschäft	t ₁	t ₂	t ₃	t ₄	t ₅	Summe
ZB_t	1.049,4	41	129	25	125	1.369,4
DQ_t	80%	60%	70%	100%	10%	–
$DQ_t \cdot ZB_t$	839,52	24,6	90,3	25	12,5	991,92
DQ_{\emptyset}	–					72,43%
$\sum_{i=1}^5 BW_i$	–					1.292
BW_{M2a}	–					935,6

Tabelle 5: Methode 2a – laufzeitband-übergreifende Designationsquote

²⁵ Aufgrund der Grundgeschäftsbeurteilung zu fortgeführten Anschaffungskosten.

4.2.2 Methode 2b: Designationsquoten je Grundgeschäft und Gridpoint-Zerobond

Dieser Ansatz ist eine Verfeinerung der Methode 2a. Anstelle einer einzigen durchschnittlichen Designationsquote wird hierbei jedoch eine entsprechende Quote (Q) je Grundgeschäft und Laufzeitband ermittelt. Diese wird anhand der Verteilung der Zahlungsströme (CF) der juristischen Grundgeschäfte auf die einzelnen Laufzeitbänder bestimmt. Der Buchwert der im PFVH designierten Grundgeschäfte ergibt sich dann nach Multiplikation mit den Buchwerten der zur Designation verfügbaren juristischen Geschäfte unter Berücksichtigung der Designationsquote je Gridpoint-Zerobond.

$$BW_{M2b} = \sum_{t=1}^m DQ_t \cdot \sum_{i=1}^n Q_{i,t} \cdot BW_i$$

$$\text{mit } Q_{i,t} = \frac{CF_{i,1}}{\sum_{t=1}^m CF_{i,t}}$$

Grundgeschäft	t ₁	t ₂	t ₃	t ₄	t ₅	Summe
<i>Q</i> _{1,t}	4,00%	4,00%	4,00%	4,00%	84,00%	100,00%
<i>Q</i> _{2,t}	20,00%	20,00%	20,00%	20,00%	20,00%	100,00%
<i>Q</i> _{3,t}	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
<i>Q</i> _{4,t}	3,51%	5,26%	91,23%	0,00%	0,00%	100,00%
<i>Q</i> _{5,t}	3,85%	96,15%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
<i>DQ</i> _t	80%	60%	70%	100%	10%	–
<i>ant. BW</i> ₁	3,3	2,4	2,9	4,1	8,6	21,2
<i>ant. BW</i> ₂	15,2	11,4	13,3	19,0	1,9	60,8
<i>ant. BW</i> ₃	784,0	0,0	0,0	0,0	0,0	784,0
<i>ant. BW</i> ₄	2,9	3,3	67,1	0,0	0,0	73,3
<i>ant. BW</i> ₅	0,3	5,5	0,0	0,0	0,0	5,8
<i>BW</i> _{M2b}	–					945,2

Tabelle 6: Methode 2b – Designationsquoten je Grundgeschäft und Gridpoint-Zerobond

Mit dieser Vorgehensweise wird eine genauere Allokation der Buchwerte auf die Gridpoints erreicht, die deutlich weniger anfällig ist für Effekte aus einer möglicherweise inhomogenen Portfoliozusammensetzung. Daher führt dieser Ansatz ceteris paribus zu genaueren Ergebnissen. Die Konzeption und technische Umsetzung ist dafür allerdings deutlich aufwendiger. Dies ist begründet durch die benötigten Quoten, die auf Basis der Einzelgeschäftscashflows und insbesondere deren Laufzeitbandzuordnung ermittelt und vorgehalten werden müssen.

4.3 Methode 3: Effektivzins-Diskontierung der Gridpoint-Zerobonds

Für ein zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziertes Finanzinstrument entspricht der Buchwert den Zahlungsströmen, die mit dem bei Zugang ermittelten Effektivzinssatz diskontiert werden. Da die Gridpoint-Zerobonds die Zahlungsströme der juristischen Grundgeschäfte enthalten, ergibt deren Diskontierung mit dem zugehörigen Effektivzinssatz somit theoretisch den Buchwert der designierten Grundgeschäfte.

Analog zu Methode 2 gibt es hierfür unterschiedlich granulare Ansätze. In Methode 3a ist die Verwendung eines durchschnittlichen, laufzeitband-übergreifenden Effektivzinssatzes je Portfolio dargestellt. Bei Methode 3b erfolgt eine genauere Berechnung unter Verwendung der ursprünglichen Effektivzinssätze der einzelnen juristischen Grundgeschäfte.

4.3.1 Methode 3a: laufzeitband-übergreifender Effektivzinssatz

Bei diesem Ansatz wird im ersten Schritt ein laufzeitband-übergreifender Effektivzinssatz für jedes Portfolio berechnet. Dies kann beispielsweise auf Basis der gewichteten Buchwerte oder Nominalwerte der juristischen Grundgeschäfte erfolgen. Im Folgenden ist die Ermittlung anhand der Nominalwerte dargestellt. Der Buchwert der im PFVH designierten Grundgeschäfte ergibt sich dann durch Diskontierung der designierten Gridpoint-Zerobonds mit diesem durchschnittlichen Effektivzinssatz.

$$BW_{M3a} = \sum_{t=1}^m \frac{DQ_t \cdot ZB_t}{(1 + EZ_\emptyset)^t}$$

$$\text{mit } EZ_\emptyset = \sum_{i=1}^n EZ_i \cdot \frac{NOM_i}{\sum_{j=1}^n NOM_j}$$

Grundgeschäft	Nominal (NOM _i)	Effektivzins (EZ _i)	gewichtetes Nominal	gewichteter Effektivzins
<i>jur. GG₁</i>	100	4,54%	7,63%	0,35%
<i>jur. GG₂</i>	100	1,73%	7,63%	0,13%
<i>jur. GG₃</i>	1.000	4,08%	76,34%	3,12%
<i>jur. GG₄</i>	100	2,90%	7,63%	0,22%
<i>jur. GG₅</i>	10	4,17%	0,76%	0,03%
$\sum_{i=1}^5 GG_i$	1.310	–	100%	$EZ_\emptyset = 3,85\%$

Tabelle 7: Methode 3a – laufzeitband-übergreifender Effektivzinssatz

Grundgeschäft	t ₁	t ₂	t ₃	t ₄	t ₅	Summe
$DQ_t \cdot ZB_t$	839,52	24,6	90,3	25	12,5	991,92
$\frac{DQ_t \cdot ZB_t}{(1 + EZ_\emptyset)^t}$	808,4	22,8	80,6	21,5	10,3	$BW_{M3a} = 943,7$

Tabelle 8: Methode 3a – laufzeitband-übergreifende fortgeführte Anschaffungskosten

Auch diese Vorgehensweise resultiert aufgrund der Verwendung eines laufzeitband-übergreifenden, gewichteten Effektivzinssatzes in einer gewissen Ergebnisunschärfe, die sich bei synthetischen Zerobonds mit wechselnden Vorzeichen (aktiv/passiv) und/oder ungleichmäßiger Verteilung der Grundgeschäfte auf die Laufzeitbänder (bspw. aufgrund von Tilgungsstrukturen) verstärkt.

4.3.2 Methode 3b: Effektivzinssätze der juristischen Grundgeschäfte

Um die Unschärfe aus der Verwendung eines durchschnittlichen Effektivzinssatzes abzumildern, wird bei Methode 3b der für die Diskontierung relevante Effektivzinssatz bereits auf Basis der einzelnen Grundgeschäfte und der Verteilung der entsprechenden Zahlungsströme auf die Laufzeitbänder berücksichtigt.

$$BW_{M3b} = \sum_{i=1}^n \sum_{t=1}^m \frac{DQ_t \cdot CF_{i,t}}{(1 + EZ_i)^t}$$

Insofern stellt dieser Ansatz eine Verfeinerung der Methode 3a dar. Die genauere Vorgehensweise resultiert jedoch aufgrund des erheblich umfangreicheren Informationsbedarfs in entsprechender Komplexität für die Konzeption und Umsetzung.

GG _i	EZ _i	t ₁	t ₂	t ₃	t ₄	t ₅	Summe
jur. GG ₁	4,54%	5	5	5	5	105	125
jur. GG ₂	1,73%	20	20	20	20	20	100
jur. GG ₃	4,08%	1.020	0	0	0	0	1.020
jur. GG ₄	2,90%	4	6	104	0	0	114
jur. GG ₅	4,17%	0,4	10	0	0	0	10,4
DQ _t	–	80%	60%	70%	100%	10%	–
$\frac{DQ_t \cdot CF_{1,t}}{(1 + EZ_1)^t}$	–	3,8	2,7	3,1	4,2	8,4	22,2
$\frac{DQ_t \cdot CF_{2,t}}{(1 + EZ_2)^t}$	–	15,7	11,6	13,3	18,7	1,8	61,1
$\frac{DQ_t \cdot CF_{3,t}}{(1 + EZ_3)^t}$	–	784,0	0,0	0,0	0,0	0,0	784,0
$\frac{DQ_t \cdot CF_{4,t}}{(1 + EZ_4)^t}$	–	3,1	5,5	0,0	0,0	0,0	73,3
$\frac{DQ_t \cdot CF_{5,t}}{(1 + EZ_5)^t}$	–	0,3	5,5	0,0	0,0	0,0	5,8
BW _{M3b}	–	–					946,5

Tabelle 9: Methode 3b –Effektivzinssätze der juristischen Grundgeschäfte

4.4 Gegenüberstellung der Methodenansätze

Schon bei Betrachtung eines überschaubaren Portfolios mit vergleichsweise einfachen ausgestalteten Grundgeschäften lassen die mit den vorgestellten Methoden ermittelten Resultate gewisse Rückschlüsse auf die Eignung bzw. Güte der jeweiligen Ansätze zu. Ergänzend sind in der folgenden Übersicht Resultate dargestellt, die mit dem jeweiligen Vorgehen für ein tatsächliches Portfolio von Realgeschäften ermittelt wurden.²⁶

Hierbei können systematische Unschärfen aus der Zusammensetzung des relevanten Geschäftsportfolios, geschäftsspezifischen Besonderheiten (wie Möglichkeiten zur Kündigung oder Prolongation), der Methodik zur Portfoliobildung bzw. -clustering, der allgemeinen Modellierung (wie Laufzeitbandstruktur und Vorgehen zur Laufzeitbandzuordnung) bestehen. Im Zusammenhang mit den Realgeschäften der Kategorie FVtOCI sei hierzu speziell die Methodik zur Berücksichtigung der (aktuellen) Fair Value Hedge Adjustments genannt.

Dennoch bestätigt sich die theoretisch erläuterte systematische Überschätzung für die vorgestellte Methode 1 beim Vergleich mit den Ergebnissen der anderen Methoden sowohl für die Beispiel- als auch für die Realgeschäfte bereits auf den ersten Blick.

Aufgrund der methodischen Zuordnung der juristischen Grundgeschäfte auf die Gridpoint-Zerobonds ist der „korrekte“ Buchwert der PFVH-Grundgeschäfte natürlich nicht bekannt. Daher lässt sich auch keine absolute Wertgröße für den methodischen Fehler ermitteln.

Allerdings wurde beschrieben, dass die Methoden 2b bzw. 3b die jeweiligen methodischen Verfeinerungen der Methoden 2a bzw. 3a darstellen, weshalb davon auszugehen ist, dass die erstgenannten Ansätze jeweils genauere Ergebnisse liefern als die letztgenannten.

Da die Resultate für Methode 2b und 3b jeweils vergleichsweise nah beieinander liegen, lässt sich aus der Gegenüberstellung bereits eine gewisse Bandbreite für einen geeigneten Schätzer und im Umkehrschluss für die Ergebnisgüte der jeweiligen Methode ableiten.

Methoden	Beschreibung	Beispiel-geschäfte	Real-geschäfte
1	Nominalwert synthetischer Zerobonds	991,9	562
2a	Gewichtung mit laufzeitband- übergreifender Designationsquote	935,6	506
2b	Gewichtung mit Designationsquoten je Grundgeschäft und Gridpoint-Zerobond	945,2	500
3a	Diskontierung mit laufzeitband- übergreifendem Effektivzinssatz	943,7	526
3b	Gewichtung mit Effektivzinssätzen der juristischen Grundgeschäfte	946,5	499

Tabelle 10: Gegenüberstellung der Ergebnisse der vorgestellten Methoden

²⁶ Hier jedoch für ergebnisneutral zum Fair Value bilanzierte (aktive) Grundgeschäfte der Kategorie FVtOCI mit Denominierung in USD; Werte gerundet auf Mio. USD.

5 Ansätze zur Ermittlung anteiliger Hedge Adjustments bzw. der RWA

Im Rahmen des PFVH werden zunächst die Wertänderungen von Grundgeschäften hinsichtlich des abgesicherten Risikos innerhalb der aktuellen Sicherungsperiode ermittelt und (bei gegebener Wirksamkeit) bilanziell als Separate Line Item ergebniswirksam erfasst.²⁷ Die daraus resultierenden Beträge werden in den Folgeperioden dann (planmäßig) über die Restlaufzeit der Grundgeschäfte ergebniswirksam amortisiert.²⁸ Für unerwartete Grundgeschäftsabgänge (beispielsweise durch vorzeitigen Verkauf, Tilgungen oder Abschreibungen) sind die darauf entfallenden anteiligen Beträge ergebniswirksam auszubuchen.²⁹ Für die dafür erforderliche Wertermittlung ergibt sich die Notwendigkeit zur Zuordnung der Separate Line Items auf die einzelnen Grundgeschäfte.

Auch für die aufsichtsrechtliche RWA-Ermittlung nach der CRR ist eine Zuordnung der im PFVH historisch gebildeten Hedge Adjustments zu den zugrundeliegenden Grundgeschäften erforderlich. Eine pauschale Risikogewichtung mit 100% oder eine pauschale Zuordnung zum Grundgeschäft mit dem größten Risikogewicht ist ohne weitere Berechnungen umsetzbar. Bei einer Zuordnung mittels approximativer Verfahren ergeben sich methodisch jedoch ähnliche Fragestellungen wie bei der Buchwertermittlung für die designierten PFVH-Grundgeschäfte.

Ein methodisch einfaches Vorgehen ist hierfür die anteilige Zuordnung der Hedge Adjustments auf Basis der Verhältnisse der ermittelten Buchwerte. Da die historisch gebildeten und bereits der ergebniswirksamen Amortisation unterliegenden Hedge Adjustments und die aktuellen Buchwerte jedoch in keinem linearen Verhältnis zueinander stehen, führt dieser Ansatz jedoch nicht unbedingt zu genauen Ergebnissen. Je nach Portfoliostruktur und Entwicklung der zugrundeliegenden Zinskurven können die Hedge Adjustments für die einzelnen Gridpoints sogar die Vorzeichen wechseln.

Durch Modifikation der dargestellten Methode 2b kann jedoch ein besser geeignetes Vorgehen konzipiert werden. Anstelle der Buchwerte der juristischen Grundgeschäfte sind hierbei vielmehr die Hedge Adjustments pro Laufzeitband (HA_t) auf die einzelnen Grundgeschäfte zu verteilen.

$$HA_i = \sum_{t=1}^m Q_{i,t} \cdot DQ_t \cdot HA_t$$

$$\text{mit } Q_{i,t} = \frac{CF_{i,1}}{\sum_{t=1}^m CF_{i,t}}$$

Die in der aktuellen Periode ermittelten Hedge Adjustments lassen sich über diese Methode verursachungsgerecht allokalieren. Durch den dynamischen Ansatz des PFVH mit regelmäßiger Auflösung und Neu-Designation bleiben jedoch Hedge Adjustments aus historischen Perioden bestehen, die über ihre Restlaufzeit ergebniswirksam aufzulösen sind. Die Modellierung dieser Amortisation ist in der praktischen Umsetzung durchaus komplex und daher regelmäßig approximativ umgesetzt. Für eine hinreichend korrekte Zuordnung zu den Grundgeschäften wäre somit eine rollierende Ermittlung auf Basis des beschriebenen Ansatzes unter Berücksichtigung der umgesetzten Amortisationslogik erforderlich.

²⁷ Gegenläufig zu den Wertänderungen der Sicherungsinstrumente.

²⁸ Vgl. IAS 39.92.

²⁹ Vgl. IAS 39.AG128.

6 Zusammenfassung

Im Hinblick auf die Vereinfachungen im Rahmen der Umsetzung des PFVH gemäß IAS 39 war bislang die Zuordnung der daraus ermittelten Wertgrößen zu einzelnen Grundgeschäften nicht zwingend erforderlich. Dies ändert sich insbesondere durch die Offenlegungspflichten zum Hedge Accounting mit Einführung des IFRS 9 aber auch mit zunehmenden Anforderungen an die Informationsgranularität für das aufsichtsrechtliche Meldewesen oder für interne Steuerungszwecke.

Daraus erwächst die Notwendigkeit zur Entwicklung methodischer Ansätze zur (approximativen) Wertermittlung. Vor dem Hintergrund der für das PFVH typischerweise großen Anzahl relevanter Einzelgeschäfte³⁰ ergibt sich bei einer vergleichsweise genauen Methodik schnell ein großer Umfang für die benötigten Eingangs- und Ergebnisdaten, der wiederum Komplexität für die Umsetzung bedeutet und nicht zuletzt erhöhte Anforderungen an die Systemperformance stellt.

Entsprechend gilt es, bei der Methodenentwicklung eine praxistaugliche Lösung zu konzipieren, die den verschiedenen Informationsanforderungen hinreichend gerecht wird, dabei aber begrenzte Umsetzungskomplexität und akzeptablen technischen Ressourcenbedarf erfordert. In Abhängigkeit der Rahmenbedingungen (insbesondere Anzahl und Art der relevanten Geschäfte, Laufzeitbandstruktur, Portfoliostruktur, Portfolioentwicklung, usw.) gibt es für diesen Zielkonflikt unterschiedliche Lösungsansätze, deren Eignung idealerweise bereits im Rahmen der Konzeption auf Basis von Realdaten über mehrere Zeiträume untersucht werden sollte.

³⁰ Nicht selten werden mehr als 100.000 Einzelkontrakte je Portfolio betrachtet, deren Zahlungsströme revolvierend auf die identifizierte Laufzeitbandstruktur über den Sicherungszeitraum zugeordnet werden müssen.

Autoren und Impressum der FAS AG



Oliver Bengel

Diplom-Wirtschaftsmathematiker
RiskManager (Univ.)
Director · Prokurist
Oliver.Bengel@fas.ag



Christoph Heidt

Master of Laws
Professional Risk Manager
Manager
Christoph.Heidt@fas.ag



Andreas Huthmann

Diplom-Kaufmann
Master of Business Administration (MBA)
Managing Partner
Andreas.Huthmann@fas.ag

Die FAS AG als Mitglied der WTS Gruppe ist ein unabhängiger, innovativer Lösungsanbieter für zielorientierte Beratung, aktive operative Unterstützung und effizientes Outsourcing der Finanzfunktionen von Unternehmen sowie bei Bewertungsanlässen und Transaktionsprozessen.

Zu den Mandanten der FAS AG zählen Unternehmen aller Branchen von Software und Medizintechnik bis hin zu produzierenden Unternehmen und Finanzkonzernen. Dabei sind wir mit den verschiedensten Strukturen vom mittelständischen Unternehmen bis zum börsennotierten Großkonzern vertraut. Unsere Experten vereinen hohe Fachkompetenz mit Tatkraft, Effektivität und Schnelligkeit.

Hauptsitz der Gesellschaft ist in Stuttgart mit weiteren Standorten in München, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Leipzig, Berlin, Hamburg, Köln, Zürich und Wien.

Detaillierte Informationen zu unserem Unternehmen finden Sie unter www.fas.ag/impressum

www.fas.ag

fas